

Zur Anzeige wird der QuickTime™
Dekompressor „TIFF (LZW)“
benötigt.

An das
Sekretariat des Ausschusses für Gesundheit

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin

per email (ma01.pa14@bundestag.de)
z.H. Frau Lauer

Stellungnahme

Dr. Constance Neuhann Lorenz

Fachärztin für Plastische und Ästhetische Chirurgie
Theatinerstrasse 1
D-80333 München

Präsidentin IQUAM

Zum Antrag

**Missbräuche im Bereich der Schönheitsoperationen gezielt
verhindern – Verbraucher umfassend schützen (BT-Drs. 16/6779)**

Der Antrag zum Verbraucher – bzw. Patientenschutz in Bezug auf Schönheitsoperationen ist notwendig und unterstützenswert.

Begründung:

1.

Bei operativen oder anderweitig invasiven Eingriffen zur Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes des Menschen handelt es sich immer um letztlich *irreversible Veränderungen* des menschlichen Körpers. Dieser Umstand erfordert einen erweiterten Verbraucher- bzw. Patientenschutz, wie er gesetzlich bisher nicht geregelt ist..

2.

Der *Schutz Jugendlicher* muss im Interesse der Allgemeinheit liegen, u.a. auch da Spätfolgen zu Lasten der Allgemeinheit nicht ausgeschlossen werden können. So ist z.B. die Empfehlung

des Europäischen Parlamentes von 2003 Brustvergrößerungen nicht vor dem 18. Lebensjahr durchzuführen, die unter Beratung des IQUAM(damals EQUAM) = Internationales Komitee zur Qualitätssicherung von Medizinprodukten und Techniken in der Plastischen Chirurgie formuliert wurde, einzuordnen. Die notwendigen Ausnahmen einer solchen Regelung, die für viele sog., schönheitschirurgische Eingriffe wie z. B. auch Fettabsaugungen sinnvoll wäre, sind durch eine medizinische Indikation, wie sie z.B. bei der operativen Anlegung abstehender Ohren im Vorschulalter formuliert ist, gesichert und müssen daher nur als Beispiele, darüber hinaus aber nicht gesondert benannt werden.

3.

Der Nachweis einer *Haftpflichtversicherung* für Ärzte, die sog. schönheitschirurgische Behandlungen oder Operationen einschließt, ist ein Kernpunkt des Antrags. Die Meldepflicht des Versicherungsunternehmens im Fall der Kündigung des Versicherungsvertrages wird die Sicherheit der Patienten/ Verbraucher voraussichtlich deutlich verbessern.

4.

Der Handlungsbedarf der Legislative ist auch *international* in den letzten Jahren erkannt worden. Frankreich und Spanien haben gesetzliche Regelungen eingeführt, die die Qualifikation der Operateure und die Anforderungen an die operativen Einrichtungen für ästhetische Operationen betreffen. Auch u.a. in Norwegen sind seit 1988 gesetzlich ausschließlich Fachärzte für Plastische Chirurgie berechtigt ästhetisch-plastische Operationen durchführen (General-Erlaubnis). HNO Ärzte, Augenärzte verfügen über eine solche Zulassung ausschließlich an den respektiven Organen oder Körperregionen und Allgemeinchirurgen für ästhetische Operationen im Brust –und Bauchbereich, wenn entsprechende Zusatzweiterbildung nachgewiesen wird. Bildliche Darstellungen in der Werbung für sog. schönheitschirurgische Eingriffe sind verboten. Außerhalb des europäischen Raumes haben z.B. auch die Türkei und Marokko ähnliche gesetzliche Regelungen bezüglich ästhetisch-plastisch chirurgischen Eingriffen eingeführt. Derzeit führt das <<Committee for Government Relations>> eine Umfrage in den insgesamt 72 Mitgliedsländern der ISAPS durch, um den Status quo der gesetzlichen Regelungen international zusammenzustellen. Diese Erhebung kann eine internationale Koordinierung für den Patienten/ Verbraucherschutz ermöglichen.

München, den 16.4.08



Dr. Constance Neuhann-Lorenz

